

Amtsgericht Chemnitz

Amtsgericht Chemnitz Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz 6 Cs 750 Js 33072/17 Herrn Olaf Opelt Siegener Straße 24 08523 Plauen

Abteilung für Strafsachen

Chemnitz, 04.12.2017

Geschäftsstelle

Telefon: 0371 453 5344 (Frau Landrock)

0371 453 5343 (Frau Graupner)

Telefax: 0371 453 5561

Aktenzeichen: 6 Cs 750 Js 33072/17 (Bitte bei Antwort angeben)

Strafsache gegen Opelt, Olaf, geb. 04.02.1960 wg. Beleidigung

Sehr geehrter Herr Opelt,

die anliegenden Unterlagen erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Graupner Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Chemnitz

Aktenzeichen: Cs 750 Js 33072/17 (Bitte bei Antwort angeben)

Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz

Cs 750 Js 33072/17

Herrn Olaf Thomas Opelt Siegener Straße 24 08523 Plauen

Rechtskräftig seit:	
AG Chemnitz,	
Unterschrift, Die	ensibezeichnung
	der Geschäftsstelle

geboren am 04.02.1960 in Karl-Marx-Stadt, geborener Opelt, geschieden, deutscher Staatsangehöriger

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 21.06.2017 gegen 14:30 Uhr äußerten Sie im Rahmen der mündlichen Verhandlung des 8. Sentas des Sächsischen Landessozialgerichts, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, gegenüber dem Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl, dem Richter am Sozialgericht Schurigt und dem Richter am Finanzgericht Fissenewert "Sie sind Nazis! Nazis sind Sie!" und "Sie Nazis, ausgesprochene Nationalsozialisten", um Ihre Missachtung auszudrücken. Die Richter fühlten sich in ihrer Ehre gekränkt.

Strafantrag wurde von dem Dienstvorgesetzten der Richter form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

durch drei tateinheitliche Handlungen einen anderen beleidigt zu haben,

strafbar als

Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 185, 194 StGB.

Beweismittel:

Zeugen:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl Richter am Landessozialgericht Schurigt

BI. 12

BI. 12

Richter am Finanzgericht Fissenewert	Bl. 12
PHM Teuchert, PRev Chemnitz-Nordost	Bl. 18
PHM Goeschel, PRev Chemnitz-Nordost	Bl. 19

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister Strafantrag vom 18.09.2017

BI. 1

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 15,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 375,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum:

30.11 201

Richter(in)

am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Chemnitz, 04 /2

AG Chemnitz

Name, Dienstbezeichnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung in der Hauptverhandlung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Möglichkeiten bereitzustellen.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen die für Sie bestimmten gerichtlichen Dokumente in einer für Sie wahrnehmbaren Form (schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer Weise) zugänglich gemacht werden. Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

Wichtige Hinweise

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens. Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Absender:

Amtsgericht Chemnitz

Postfach 524

09005 Chemnitz

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift) 6.12.17

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
Bezirks des Amtsgerichts
Bezirks des Landgerichts
Inlands
Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke -
Nicht durch Niederlegung zustellen
Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke Ersatzzustellung ausgeschlossen Keine Ersatzzustellung an: Nicht durch Niederlegung zustellen Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

AVR 3.15 b (3.02) AV Waldheim

Olaf Thomas Opelt Siegener Str. 24 08523 Plauen

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

Präsident AG Chemnitz Herr Martin Uebele Amtsgericht Chemnitz Postfach 524 09005 Chemnitz

maledictus, qui pervertit iudicium

> Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen 6Cs 750 Js 33072/17 Ihre Nachricht vom 04.12.2017/06.12.17

Unser Geschäftszeichen AGC-StB-OTO 01/17 Datum 13.12.2017

Betrifft: Einspruch Strafbefehl

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Einspruch

Hiermit wird Einspruch gegen den rechtlich nichtigen Strafbefehl in Form eines Entwurfs AZ. 6 Cs 750 Js 33072/17 vom 04.12.17 eingelegt.

Begründung:

Aufgrund der fehlenden handschriftlichen Unterschrift des Richters ist das Schreiben vom 04.12.17 AZ 6 Cs 750 Js 33072/17 als rechtlich nichtiger Entwurf zu werten.

Zur weiteren Erläuterung in dieser Sache wird sich auf drei Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts bezogen: BVerwG 8 B 186.92 vom 04.03.1993; BVerwG 1B92.02 vom 27.01.2003 & BVerwG 8 B 109.03 vom 04.09.2003.

Zur Hauptsache

Der Strafangezeigte Opelt (folgend SAGO) hat aufgrund rechtswidriger Führung der Versammlung in der Sache Az L 8 SO 45/16 vom 21.06.2017 die dem SAGO bekannten Anwesenden tatsächlich mit dem Begriff "Nazi" betitelt. Aufgrund seiner Blendung hat der SAGO aber nur einen Wortführer und einen sog. Berichterstatter wahrnehmen können. Andere Personen, die in einer normalen Eröffnung (§ 160 ZPO)einer Verhandlung genannt werden, waren aufgrund der fehlenden gesetzlich vorgeschriebenen Eröffnung dem SAGO nicht bekannt, auch wenn dies in der Niederschrift des LSG so festgehalten ist. Die Niederschrift (Anhang1) erhielt der SAGO mit dem vermeintlichen Urteil zusammen am 15.09.2017. Zuvor hatte aber der SAGO gegen diese Versammlung <sofortige Beschwerde> (Anhang2) am LSG eingelegt, die dort nachweislich am 27.06.2017 eingegangen ist.

Nun ist die Darstellung des SAGO gegenüber der Niederschrift des LSG völlig abweichend und mit der breiten Front der Zeugen, die im Strafbefehl aufgeführt sind, eigentlich nicht zu widerlegen. Sollten also die Zeugen, die im Strafbefehl aufgeführt sind, auf ihrer Aussage beharren, ist der SAGO genötigt andere Beweismittel vorzulegen.

Einen vom SAGO gestellten Antrag (§137 ZPO) ist der Wortführer ausgewichen und der versuchte Widerspruch des SAGO wurde abgewiesen.

Daraufhin hat der SAGO dem ihn unbekannten Wortführer als befangen abgelehnt. Wiederum gesetzeswidrig wurde nach kurzer Pause die Versammlung vom selbigen Wortführer fortgeführt ohne die entsprechende gesetzliche Vorschrift (§ 45 ZPO) zu beachten.

Ein weiterer Protest des SAGO deswegen, wurde wieder abgeblockt.

Der SAGO hielt dann still und die Versammlung wurde weiter abgespult bis der Wortführer "Im Namen des Volkes" ein Urteil verkündete, ohne aufgezeigt zu haben in welchen Volkes Namen das Urteil ergehen würde, das den SAGO dann so in Zorn versetzte, daß er aufstand und den Raum verließ. Während des Verlassens wurde er vom Wortführer angesprochen um sinngemäß sich nicht zu erlauben hat während der Verkündung den Raum zu verlassen.

Und genau hier kam es dann dazu, daß der SAGO die Bezeichnung "Nazi" laut und deutlich geäußert hat.

Im selben Augenblick entrüstete sich der Wortführer dagegen und der SAGO wandte sich zurück und sagte "Jawohl, Nazi - ausgesprochen Nationalzionisten- und das bitte ins Protokoll". Der Begriff "Nationalsozialisten" wie er im rechtlich nichtigen Strafbefehl angeführt ist, wurde vom SAGO nicht angewendet. Auch das Wort "ausgesprochene" wurde nicht angewendet, sondern es wurde "ausgesprochen", also zur Erläuterung, gesagt.

Der Beweis hierfür ist in der Niederschrift zur Versammlung am LSG von diesem festgehalten.

Es ist dem SAGO sehr fraglich, inwieweit die Aussage "die Richter fühlten sich in ihrer Ehre gekränkt" mit dem Begriff "Nationalzionisten" entstehen konnte.

National bedeutet vaterlandsliebend/-verbunden.

Und **Zi**onisten sind in einer weltweiten Organisation verbunden, die sich 1897 unter ihrem Führer Theodor Herzl in Basel gegründet hat.

Wenn die strafanzeigenden Herren also meinen, als Deutsche heimatverbundene Zionisten bezeichnet, beleidigt zu sein, dann wäre es entsprechend, wenn man einen Menschen, der in Deutschland beheimatet ist, als deutschen Juden bezeichnen würde und dieser sich, obwohl jüdisch gläubig, sich beleidigt fühlen würde.

Es erinnert den SAGO an die verbrecherische Zeit des Hitlerfaschismus, in der gerade Juden ungeheuren Verleumdungen, Repressalien bis hin zum Mord ausgesetzt waren. Diese Menschenverachtung ist in keiner Weise in einem heutigen Deutschland zu dulden bzw. zu rechtfertigen.

Warum das AG Chemnitz gegen den SAGO einen Strafbefehl erläßt, ist unverständlich. Unverständlich aber ist auch, daß der SAGO durch das AG Chemnitz als deutscher Staatsangehöriger bezeichnet wird, obwohl dieser der Meinung ist, das er Reichs- und Staatsangehöriger auf entsprechendem Gesetz ist. Bis 1999 war in der BRD das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Gültigkeit und wurde erst mit Gesetz vom 15.07.1999 BGBI. I S. 1618ff. in das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz umgewandelt. Das steht im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip zu dem der SAGO folgend aus schaer-info.de zitiert: "Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzten mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit."

In Verbindung darauf beruft sich der SAGO auf den Artikel 14 des Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBI. 1973 II S. 1533ff.)

Da der SAGO immer wieder verlangt, von Gerichten, Staatsanwaltschaften etc. den Nachweis zu erbringen, wann das deutsche Volk das Grundgesetz für die BRD mit einem verfassungsgebenden Kraftakt zur deutschen Verfassung erhoben hat, so wie es in der neuen Präambel zum GG seit 1990 geschrieben steht, und darauf bis dato keine Antwort bekommen hat, bleibt der 1990 dreißig Jahre alte SAGO der Meinung, daß dieser verfassungsgebende Kraftakt **nicht** stattgefunden hat; im zuge dessen die heutige BRD keine verfassungsgemäße Grundlage besitzt und somit die Rechtssicherheit nicht gegeben ist.

Der SAGO war 1990 damals schon am öffentlichen Leben und der Politik sehr interessiert und hätte es wahrgenommen, wenn ein entsprechender Volksentscheid/Volksbefragung stattgefunden hätte. Ein solches Ereignis hätte an einem bestimmten Tag wie z. B. bei Wahlen stattfinden müssen und vor allem wäre er in den Gesetzblättern festgehalten.

Deswegen wird hiermit beantragt:

- 1. Der Strafbefehl ist vom AG Chemnitz in seiner Gänze aufzuheben.
- 2. Wird dem Punkt 1 nicht stattgegeben, wird ersatzweise beantragt
 - aufzuzeigen, wann das deutsche Volk bzw. das gesamte deutsche Volk den verfassungsgebenden Kraftakt ausgeführt hat wie er in der Präambel seit 1990 geschrieben steht und wo dieser festgehalten ist
 - in Verbindung hierzu ist ebenfalls nachzuweisen, wann das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich die Verfassung des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 1992 mit einem ebenfalls verfassungsgebenden Kraftakt gegeben hat. Hierzu wird auf die Präambel der SV und den Artikel 3 verwiesen.
- 3. Wird durch das AG Chemnitz eine Hauptverhandlung für notwendig angesehen, beantragt der Strafangezeigte Opelt bereits vorsorglich die Ladung seiner Exzellenz den Verteidigungsattaches der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin Herrn Oberst Siwow als Zeugen. Die Zeugenaussage des Verteidigungsattaches wird vom SAGO als notwendig angesehen, um klarzustellen, wann die Ratifizierung des <Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland> (auch 2+4 Vertrag genannt) BGBI. 1990 II S. 1317ff.) durch die Sowjetunion stattgefunden hat und dadurch dieser Vertrag nach Artikel 9 in Kraft treten hätte können.

Olaf Thomas Opelt

Anhang: 1 Niederschrift des LSG beim SAGO eingegangen am 15.09.2017

2 Sofortige Beschwerde vom 24.06.2017 AZ LSG-OTO 03/17

Verteiler: Per Einschreiben Rückschein

AG Chemnitz

- Botschaft der Russischen Botschaft in Berlin

Per E-Post

Deutschlandverteiler



Amtsgericht Chemnitz

Amtsgericht Chemnitz Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz 6 Cs 750 Js 33072/17 Herrn Olaf Opelt Siegener Straße 24 08523 Plauen

Abteilung für Strafsachen

Chemnitz, 04.01.2018

Geschäftsstelle

Telefon: 0371 453 5344 (Frau Landrock)

0371 453 5343 (Frau Graupner)

Telefax: 0371 453 5561

Aktenzeichen: 6 Cs 750 Js 33072/17 (Bitte bei Antwort angeben)

Ladung

Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit und beachten Sie die Hinweise.

Strafsache gegen Opelt, Olaf, geb. 04.02.1960 wg. Beleidigung

Sehr geehrter Herr Opelt,

auf Anordnung des Gerichts werden Sie geladen auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude	
Montag, 26.02.2018	09:00 Uhr	Sitzungssaal 3.003, Hauptgebäude - Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz	

Das Gericht hat diesen Termin bestimmt als Hauptverhandlungstermin.

Ihr persönliches Erscheinen wird angeordnet.

Sie können sich durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vollmacht zu Ihrer Vertretung erschienen und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so muss Ihr Einspruch ohne Verhandlung zur Sache verworfen werden.

Sie können sich durch einen Verteidiger mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Soweit Beweismittel zur Verhandlung hinzugezogen werden, sind diese in der Anlage Verzeichnis der Beweismittel aufgeführt.

Sie können die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger oder die Herbeischaffung ande-

Das Amtsgericht Chemnitz weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Dienstgebäude: Gerichtsstraße 2 09112 Chemnitz Telefon: 0371 453 0 Telefax: 0371 453 5555 Montag - Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Montag und Donnerstag 13:00 Uhr - 15:00 Uhr Dienstag 13:00 - 17:30 Uhr Haltestelle Reichsstraße (Linien 1, 23, 31), Haltestelle Getreidemarkt (Linien 21, 32), Haltestelle Kaßbergstraße (Linie 62/72) Landesjustizkasse Chemnitz bei der Bundesbank Chemnitz IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00 BIC: MARKDEF1870 rer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber ihre Namen und Anschriften unverzüglich dem Gericht mitteilen.

Sollten Sie nachweislich nicht in der Lage sein, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so können Sie einen Antrag auf Reisekostenvorschuss an das oben bezeichnete Gericht oder in Eilfällen an das für Ihren Aufenthaltsort zuständige Amtsgericht stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Landrock

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:

Verzeichnis der Beweismittel

Chemnitz, 04.01.2018

Aktenzeichen: 6 Cs 750 Js 33072/17

Verzeichnis der Beweismittel

Zeugen:

Zeuge	Datum	Uhrzeit	Beweisthema
Dr. Andreas Wahl, Chemnitz	26.02.2018	09:00	
Teuchert, Chemnitz	26.02.2018	09:20	-

Sachverständige:

Weitere Beweismittel:

Olaf Thomas Opelt Siegener Str. 24 08523 Plauen

E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an? Wenn es um Ihre Kinder geht! Sei Wehrhaft Deutschland

Präsident AG Chemnitz Herr Martin Uebele Amtsgericht Chemnitz Postfach 524 09005 Chemnitz maledictus, qui pervertit iudicium

> Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen 6Cs 750 Js 33072/17 Ihre Nachricht vom 08.01.2018

Unser Geschäftszeichen AGC-StB-OTO 01/18

Datum 16.01.2018

Betrifft: Prozeßantrag/Beweisantrag VORAB PER E-POST

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Prozeßantrag/Beweisantrag

Warum das AG Chemnitz gegen den SAGO einen Strafbefehl erläßt, ist unverständlich.

Zitat aus Einspruch vom 13.12.2017 Az. AGC -StB-OTO 01/17

Zum Hauptverhandlungstermin in der Sache 6 Cs 750 Js 33072/17 am 26.02.2018, 9.00 Uhr am Amtsgericht Chemnitz werden folgende Anträge gestellt:

- 1. Es wird in Verbindung mit § 25 StPO folgend beantragt- Das Amtsgericht Chemnitz (AGC) wird aufgefordert darzustellen, inwieweit es sich zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bekennt.
- 2. Das AGC wird weiter aufgefordert, wenn Punkt 1 positiv bekannt wird, inwieweit es sich dem Artikel 25 GG (Völkerrecht) und dem Artikel 139 GG (Befreiungsgesetz) unterstellt.
- 3. Wenn das AGC den Punkt 2 positiv bescheidet und sich diesen Vorschriften des Grundgesetzes unterstellt, wird es weiterhin aufgefordert, inwieweit es sich der Gültigkeit der beiden Menschenrechtspakte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte BGBI. 1973 II S.1553ff. & Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte BGBI. 1976 II S 428ff.) verpflichtet fühlt.
- 4. Fühlt sich das AGC der Gültigkeit der Menschenrechtspakte verpflichtet, erkennt es also das in den Artikeln 1 festgehaltene Selbstbestimmungsrecht der Völker an, ist zu



klären, wann das deutsche Volk oder auch das gesamte deutsche Volk, wie es in der Präambel zum Grundgesetz seit 1990 geschrieben steht, und das Staatsvolk des Freistaates Sachsen, sich das GG bzw. die SV von 1992, wo es ebenfalls in der Präambel in Verbindung mit Art. 3 so lautet, als Verfassung gegeben haben.

- 5 Folgende Beweismittel werden beantragt:
- a) die dem AGC bereits vorgelegte <u>Niederschrift des LSG vom 21.06.2017</u>, AZ L 8 SO 45/16
- b) Ausarbeitung "Tag 1"
- c) <u>Beweisführung zur rechtlichen Ungültigkeit</u> des Einigungsvertrages und des *Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*
- d) seine Exzellenz der Verteidigungsattache Herr Oberst Siwow der Russischen Föderation ist als Zeuge zu laden. Ladefähige Adresse: Botschaft der Russischen Föderation, Unter den Linden 63-65, 10117 Berlin

Begründung

Wenn der strafangezeigte Opelt (SAGO) in seinem Einspruch zum Strafbefehl folgend ausführt:

"Warum das AG Chemnitz gegen den SAGO einen Strafbefehl erläßt, ist unverständlich.",

dann deswegen, weil dieser Strafbefehl ohne ein Ermittlungsverfahren erlassen wurde. Nach § 163a StPO ist aber spätestens vor der Beendigung des Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte zur Sache zu hören. Die Justiz Hamburg [1] führt dazu folgend aus:

"Ein weiterer wichtiger Teil der Ermittlungen ist die Vernehmung des Beschuldigten. Dieser hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihm vor Abschluss der Ermittlungen Gelegenheit gegeben wird, von dem Tatvorwurf, den bestehenden Verdachtsmomenten und den Beweismitteln zu erfahren, zu ihnen Stellung zu nehmen und ggf. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen."

Das rechtliche Gehör wurde auch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30.04.2003 AZ: BVerfG 1 PBvU 1/02 als dinglich bezeichnet. Es wird folgend zitiert:

"Leitsatz "7. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, ist nicht nur ein Anspruch formell anzukommen, sondern auch substantiell anzukommen, also wirklich gehört werden. Begeht ein Gericht im Verfahren einen Gehörsverstoß, so vereitelt es die Möglichkeit, eine Rechtsverletzung vor Gericht effektiv geltend zu machen. (Bearbeiter)""

Inwieweit das AGC sich daraufhin selbst Vorwürfe macht, ist vom SAGO nicht zu entscheiden. Jedoch beharrt er zur Aufrechterhaltung seines Rechtsschutzes auf das rechtliche Gehör, umsomehr, da der Strafbefehl auf einer falschen Verdächtigung § 164 Abs. 2 StPO beruht.

Es wurde von SAGO nicht "ausgesprochene Nationalsozialisten" geäußert, sondern "Nazi; ausgesprochen Nationalzionisten" (zum Beweis -Niederschrift des LSG vom 21.06.2017 AZ L 8 SO 45/16 Anhang 1) und dazu wurde im Einspruch bereits folgend ausgeführt:



"National bedeutet vaterlandsliebend/-verbunden.

Und **Zi**onisten sind in einer weltweiten Organisation verbunden, die sich 1897 unter ihrem Führer Theodor Herzl in Basel gegründet hat.

Wenn die strafanzeigenden Herren also meinen, als Deutsche heimatverbundene Zionisten bezeichnet, beleidigt zu sein, dann wäre es entsprechend, wenn man einen Menschen, der in Deutschland beheimatet ist, als deutschen Juden bezeichnen würde und dieser sich, obwohl jüdisch gläubig, sich beleidigt fühlen würde.

Es erinnert den SAGO an die verbrecherische Zeit des Hitlerfaschismus, in der gerade Juden ungeheuren Verleumdungen, Repressalien bis hin zum Mord ausgesetzt waren. Diese Menschenverachtung ist in keiner Weise in einem heutigen Deutschland zu dulden bzw. zu rechtfertigen."

Mit der Aussage: "Warum das AG Chemnitz gegen den SAGO einen Strafbefehl erläßt, ist unverständlich." wollte der SAGO dem AGC die Möglichkeit lassen sein Handeln im Ablauf des Strafbefehls neu zu organisieren, bedeutet die bestehenden Formfehler aufzuheben, was aber vom AGC wahrscheinlich mit der darauffolgenden Ladung vom 04.01.2018 AZ 6 Cs 750 Js 33072/17 als nicht notwendig angesehen wurde.

Hier wird auf § 265 StPO verwiesen, daß es dem Gericht nicht möglich ist, ohne die bestehenden Formfehler zu beheben, weiter zu prozessieren. Es wird darauf hingewiesen, daß in dieser Sachlage der § 23 StPO zu beachten ist, bedeutet, die Beteiligung des Richters der angefochtenen Entscheidung.

Eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs und somit Angriff auf den Rechtsschutz des SAGO ist die unbeachtet gebliebene Aussage zur Staatsangehörigkeit des SAGO. Hier wird erneut aus der BVerfG –Entscheidung 1 PBvU 1/02 zitiert: "Leitsatz 2 "Die Verfahrensgrundrechte, insbesondere Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG, sollen gewährleisten, dass die richterliche Entscheidung willkürfrei durch eine nach objektiven Kriterien bestimmte Instanz auf einer hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage und auf Grund einer unvoreingenommenen rechtlichen Würdigung unter Einbeziehung des Vortrags der Parteien ergeht.""

In bezug auf die Willkür wird erneut aus der Seite www.schaer-info.de [2] zum Rechtsstaatsprinzip zitiert:

"Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzten mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit."

Und genau hier ist des Pudels Kern, um den es geht. Und zwar um bundesrepublikanische Gesetze, die nach Meinung des SAGO auf keiner verfassungsgemäßen Grundlage erlassen wurden. Deswegen verlangt der SAGO vom Gericht nach wie vor den Nachweis der verfassungsgebenden Kraftakte des deutschen bzw. des gesamten deutschen Volkes und des Staatsvolkes des Freistaates Sachsen zum Grundgesetz für die BRD und der sächsischen Verfassung von 1992. Hier wird auf die Pflicht des AGC des Zitierhinweises Art. 19 GG und SV Art. 37 verwiesen.

Sollten die verfassungsgebenden Kraftakte nicht nachgewiesen werden können, ist das Gesetz "Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts" vom 15.07.1999 BGBI. I S. 1618ff. nach Aussage des BVerfG ohne verfassungsgemäße Grundlage lediglich eine willkürliche Regel, die nach gültigem Völkerrecht rechtlich nichtig ist.

Der SAGO gründet seine Reichs- und Staatsangehörigkeit auf die weiterhin in Gültigkeit bestehende Verfassung der DDR vom 07.10.1949 und hier auf den Art. 1 Satz 4 "Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit."



Dieser Satz 4 wird durch die Aussage von Prof. Dr. Theodor Maunz in seinem Lehrbuch "Deutsches Staatsrechts" aus dem Jahr 1951 unbedingt verstärkt. Zitat: "Das geltende Recht der deutschen Staatsangehörigkeit ist in verschiedenen Rechtsquellen vorhanden, vor allem im GG und im Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913. Das GG setzt das weiter geltende (vgl. Art. 123 abs. 1GG) Gesetz von 1913 voraus und ergänzt es.

Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 (Kapitulation, fraglicher Fortbestand des Reichs) und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landesangehörigkeit blieb die deutsche Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut unverändert bestehen.

Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden."

Diese Aussage wird nicht zuletzt durch die Fortgeltung des RuStaG selbst in der BRD bis 1999 bestätigt. Die weitere rechtliche Beständigkeit der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 wird in der Ausarbeitung "Tag 1" (Anhang 2) klar aufgezeigt und mit der "Beweisführung zur Nichtigkeit der Verwaltungsunion, dem sog. Einigungsvertrag in Verbindung dem den rechtlichen Nichtinkrafttreten des Vertrags über die Abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (auch 2+4 Vertrag genannt) (Anhang 3) wegen unheilbarer Widersprüche, bekräftigt.

Zum Problem der Ratifikation des sog. 2+4 Vertrages wird durch den SAGO auf die Aussage seiner Exzellenz des Verteidigungsattaches Herrn Oberst Siwow der Russischen Föderation beharrt.

Der SAGO weist ausdrücklich darauf hin, daß er sich dem Art. 5 (Völkerrecht) und dem Art. 144 (Besatzungsrecht) der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 unterstellt und weist im Zusammenhang weiter auf das nach wie vor in Gültigkeit stehende "Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin" hin, in dem ebenfalls weiter geltendes Besatzungsrecht festgestellt ist und das 1990 im BGBI.1990 II S. 1274ff. und zur Erneuerung nochmals im BGBI. 1994 II S. 40ff. von 1994 festgehalten ist.

In diesem Übereinkommen wird im Art.1 Abs. 1 die alliierten Behörden als erstes mit dem Kontrollrat erklärt, das wiederum die weitergeltenden Rechte und Verantwortlichkeiten aller vier Besatzungsmächte in bezug auf Berlin und Deutschland feststellt, was auch in der "Erklärung der vier Mächte" vom 01.10.1990 in New York (BGBI. 1990 II S.1331) deutlich wird.

Olaf Thomas Opelt

[1] http://justiz.hamburg.de/ablauf-des-ermittlungsverfahrens/

[2] http://www.schaer-info.de/kap1/kap1schnitt1/rechtsstaatsprinzip.htm

Anlangen:

1 Niederschrift des LSG vom 21.06.2016 AZ L 8 SO 45/16

2 Ausarbeitung "Tag 1"

3 Ausarbeitung zur Beweisführung der rechtlichen Nichtigkeit des Einigungsvertrages und im Zusammenhang des 2+4 Vertrages

Verteiler:

Einschreiben/Rückschein

1 AG Chemnitz

2 Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

E-Post

Deutschlandverteiler

